

## **Vorsicht bei Entgegenkommen**

Bekanntermaßen vertrete ich ständig die Rechtsinteressen eines Reitsportgeschäftes. Entgegenkommenderweise ist der Inhaber des Geschäftes hier häufig bereit Waren mitzugeben (auf Lieferschein). Er besteht häufig nicht auf direkte Zahlung (vor allen Dingen, wenn es sich um Stammkunden handelt). Nunmehr hat es sich so verhalten, dass eine aufwendige Sattelreparatur vorgenommen worden ist. Die Arbeiten sind, nach Herausgabe des Sattels, in Rechnung gestellt worden. Die Kundin hat weder auf Mahnungen noch auf Mahnschreiben von mir reagiert. Sodann ist ein Mahnbescheid beantragt worden. Auch hierauf erfolgte von der Kundin keinerlei Reaktion. In der Folge ist sodann ein Vollstreckungsbescheid beantragt worden. Der beauftragte Gerichtsvollzieher hat sodann festgestellt, dass bereits eine eidesstattliche Versicherung abgegeben worden war. Sämtliche Vollstreckungsversuche gingen hier also zunächst ins Leere.

Ich kann daher nur raten, dass Waren (und auch Leistungen) immer nur direkt gegen Zahlung herausgegeben werden.